

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvQ 65/19 -

Eingang 16.08.2019

In dem Verfahren
über den Antrag,
im Wege der einstweiligen Anordnung

die Antragstellerin vor willkürlicher Ausübung von Sorgerechten durch die Amtsergänzungspflegerin Frau Domsch, Bezirksamt Wandsbek, zu schützen

Antragstellerin: Minderjährige [] W a l s e r ,
[] Hamburg

Ganz allgemein:
Wie kann sich den ein Minderjähriger
gegen Willkür eines Amtes schützen?
Sobald ich Zeit dazu habe, mache ich
dazu noch ausführlichen Vortrag!!

hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Harbarth,
die Richterin Britz
und den Richter Radtke

gemäß § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 93d Abs. 2 BVerfGG in der Fassung der
Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 12. August 2019 einstimmig beschlossen:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird
abgelehnt.

Unterschlagung von Sachverhalten:
Die Ergänzungspflegerin war nicht
Allein-Sorgeberechtigte!!
Mein Tochter wollte erreichen, dass sie in
ihrem Zuhause beim Vater wohnen kann.
Das wird hier unterschlagen!

Gründe:

I.

Die am geborene Antragstellerin möchte mit ihrem isolierten 1
Antrag auf einstweilige Anordnung erreichen, dass sie **entgegen der Entscheidung**
der das Sorgerecht ausübenden Ergänzungspflegerin eine Schule in der Nähe des
Wohnorts ihrer Eltern besuchen darf.

II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unzulässig. 2

1. Ein zulässiger Antrag nach § 32 Abs. 1 BVerfGG erfordert eine substantiierte 3
Darlegung der Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung
(vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 22. November
2018 - 1 BvQ 81/18 -, Rn. 2 m.w.N.). Dabei richten sich die Anforderungen eines
isolierten Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach den spezifischen
Voraussetzungen für eine solche Anordnung; sie sind mit den Begründungsanfor-
derungen im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht identisch (vgl. BVerfG, Be-
schluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 8. Mai 2017 - 1 BvQ 19/17 -,
Rn. 4; Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 27. Dezember 2016
- 1 BvQ 49/16 -, Rn. 2 m.w.N.). Zu den spezifischen Begründungsanforderungen
im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gehört die Darlegung, dass der
Antrag in der zugehörigen Hauptsache weder unzulässig noch offensichtlich un-
begründet ist (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom
19. Januar 2018 - 2 BvQ 4/18 -, Rn. 2; Beschluss der 3. Kammer des Ersten Se-
nats vom 22. November 2018 - 1 BvQ 81/18 -, Rn. 2).

2. Diesen Anforderungen für das einstweilige Anordnungsverfahren genügt 4
der Antrag nicht. Er enthält keinen nachvollziehbaren und vollständigen Sachver-
halt, aus dem sich die maßgeblichen Sorgerechtsverhältnisse sowie die tatsächli-
chen Umstände der Entscheidung der Ergänzungspflegerin über die Beschulung
der Antragstellerin ergeben. **Verweise auf die Aktenzeichen bei dem Bundesver-**
fassungsgericht in der Vergangenheit geführter oder noch anhängiger Verfas-
sungsbeschwerdeverfahren entsprechen den Begründungsanforderungen auch im
einstweiligen Anordnungsverfahren nicht. Das Gericht ist nicht gehalten, sich den

Präsent vorliegende Akten mit Angabe der exakten Aktenzeichen sind KEINE "weiteren Unterlagen"!! Das Verlangen, solche BEKANNTEN Unterlagen nur zu Befüllung der Akten erneut abzuliefern an eine 14-Jährige ist die komplette Missachtung von Art. 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG.

Sachverhalt durch langwieriges Recherchieren aus weiteren Unterlagen zu erschließen (vgl. BVerfGE 131, 66 <82> m.w.N.). Der Vortrag der Antragstellerin ermöglicht damit keine verantwortbare Prüfung, ob eine noch zu erhebende Verfassungsbeschwerde unzulässig oder offensichtlich unbegründet wäre.

3. Angesichts der aus der unzureichenden Begründung folgenden Unzulässigkeit des Antrags bedarf keiner Entscheidung, ob die 14jährige Antragstellerin ihre Rechte im Verfassungsprozess eigenständig prozessual wahrnehmen kann (zu den Kriterien BVerfGE 72, 122 <132 f.>). 5

Diese Entscheidung ist unanfechtbar. 6

Harbarth

Britz

Radtke



Ausgefertigt
Langendörfer
(Langendörfer)
Tarifbeschäftigte
als Urkundebeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts